

Kreistag: 11.10.2024

Tagesordnungspunkt: 7 Genehmigung von überplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen für
das Haushaltsjahr 2024

Vorlage-Nr.: 0036/XI

Sachlage:

Im Vollzug des Haushaltsplanes 2024 des Westerwaldkreises haben sich in den Teilhaushalten 05 „Ordnung und Verkehr“, 06 „Soziales“ und 07 „Jugend, Familie“ Abweichungen von den Haushaltsansätzen ergeben. Dennoch ist bezüglich des Ergebnishaushalts gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 57 LKO kein Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig, da auch ohne Änderung der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrags vermieden werden kann. Bezüglich des Finanzhaushalts ist ebenfalls gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 GemO i.V.m. § 57 LKO keine Änderung der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises notwendig, denn es handelt sich um unabweisbare Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen. Zudem gibt es im investiven Bereich Projekte, die nicht innerhalb der ursprünglich geplanten Zeitrahmen realisiert werden können und deren vorgesehene Auszahlungsermächtigungen bis Jahresende nicht ausgeschöpft werden, so dass es sich nur um Verschiebungen innerhalb der investiven Auszahlungen handelt. Diese sind gegenseitig deckungsfähig.

Zur Erläuterung der einzelnen Abweichungen wird auf die beigelegte Anlage 2 verwiesen.

Statt des Erlasses eines Nachtragshaushaltsplans sollen die in den genannten Teilhaushalten voraussichtlich entstehenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Wege der Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 GemO i.V.m. § 57 LKO gedeckt werden.

Überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlungen liegen dann vor, wenn die im Haushaltsjahr veranschlagten Ermächtigungen bzw. übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren gemäß § 17 GemHVO überschritten werden. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 2. Alt GemO sind überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen dann zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag nur unerheblich erhöht wird.

In den oben genannten Teilhaushalten liegt eine Unabweisbarkeit der Aufwendungen vor. Während sich die Unabweisbarkeit im Teilhaushalt 05 durch vertragliche Regelungen ergibt, wird sie im Bereich des Sozial- und Jugendamtes (TH 06, 07) gesetzlich begründet. So ist der Westerwaldkreis gemäß § 1 AGSGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Gleiches gilt

gemäß § 2 Abs. 1 AGKJHG für die öffentliche Jugendhilfe. Es besteht demnach keine Wahl, ob Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe erbracht werden. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung des Westerwaldkreises müssen die Abweichungen von den Haushaltsansätzen zwingend geleistet werden.

Grundsätzlich sind Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnishaushalten und die entsprechenden Auszahlungen in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig. Die im Haushaltsplan 2024 des Westerwaldkreises enthaltenen Deckungsvermerke konkretisieren die gesetzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit. Innerhalb eines Teilhaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen, mit Ausnahme der Personalaufwendungen, gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Ansätze für alle investiven Auszahlungen sind über alle Teilhaushalte hinaus gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

Die Verbandsgemeinden Hachenburg und Westerbург erhalten für das Betreiben ihrer Kfz-Zulassungsstelle Erstattungen vom Westerwaldkreis, deren Höhe sich an der Fallzahl orientiert. Die vorgesehenen Ansätze sind nicht auskömmlich, jedoch werden die benötigten Mittel, durch Mehrerträge mehr als egalisiert, sodass im Saldo von einer Verbesserung des Teilhaushaltes 05 ausgegangen werden kann. Da Mehrerträge aber nicht ohne Weiteres zur Leistung von Mehraufwendungen berechtigen, bedarf es hier einer Ermächtigung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen.

Generell ist bei den in Anlage 1 zusammengefassten überplanmäßigen Aufwendungen zu beachten, dass es sich um Bruttoaufwendungen handelt. Den Aufwendungen der Sozial- und Jugendhilfe stehen in der Regel Erstattungen gegenüber. Die dargestellten Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen können so durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen in einem erheblichen Umfang im gleichen Teilhaushalt ausgeglichen werden. Im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen des Westerwaldkreises ist somit nur von einer unerheblichen Erhöhung des Fehlbetrags auszugehen, denn es zeichnet sich ab, dass in anderen Bereichen mit Minderaufwendungen und Mehrerträgen gerechnet werden kann. Der voraussichtliche Fehlbetrag nach Verrechnung wird in Anlage 1 als Nettomehraufwendung ausgewiesen.

Im investiven Bereich gleichen sich die gebotenen Mehrauszahlungen durch Minderauszahlungen mehr als aus. Insbesondere durch Verzögerung von Maßnahmen, hauptsächlich im Kreisstraßenbaubereich, verbessert sich der investive Bereich im Vergleich zum Plan 2024. Da es sich bei den investiven Auszahlungen um einen eigenen Deckungskreis handelt, liegen zudem keine über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen vor. Mit Blick auf die noch positive Liquiditätsslage des Westerwaldkreises, ist es vielmehr sogar möglich die Sondertilgung eines Darlehens zu leisten. Ursprünglich war die Umschuldung des in Rede stehenden Darlehens, dessen Zinsbindungsfrist endet, vorgesehen. Zur Ablösung der Restschuld in Höhe von rund 900 T€ bedarf es einer überplanmäßigen Auszahlung von 700 T€, da im Haushalt bereits 200 T€ zur Glättung des Darlehensbetrags veranschlagt wurden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a der Hauptsatzung des Westerwaldkreises folgend, wurde die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen in unbegrenzter Höhe dem Kreisausschuss übertragen, sofern es sich um Aufwendungen bzw. Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen handelt. Übrige Aufwendungen und Auszahlungen wurden ebenfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2b bis zu einer Höhe von 300 T€ im Einzelfall dem Kreisausschuss übertragen. Vorliegend soll über die gesamten, voraussichtlich im Haushaltsjahr 2024 anfallenden überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen entschieden werden, damit insbesondere der Bereich Jugend und Soziales handlungsfähig bleibt. Deshalb wird die Beschlussfassung, ohne Differenzierung einzelner Fallgruppen, dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die in Anlage 1 zusammengefassten überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Teilhaushaltes 05 „Ordnung und Verkehr“ i.H.v. 182.000 €, des Teilhaushaltes 06 „Soziales“ i.H.v. 5.956.500 € und des Teilhaushaltes 07 „Jugend, Familie“ i.H.v. 6.397.500 €.

Zudem stimmt der Kreistag einer überplanmäßigen Auszahlung zur Ablösung des auslaufenden Darlehens Nr. 25 bei der Sparkasse Westerwald-Sieg i.H.v. 706.400 € zu.